

Bredo Doppelboden GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Juni 1993)

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, für Bauleistungen treten an deren Stelle die VOB Teil B, die hiermit ausdrücklich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

2. Angebot/Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und mündliche Abreden werden erst durch unsere schriftliche oder formulmäßige Auftragsbestätigung verbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung die fristgemäße Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Vor, während und nach Vertragsabschluß getroffene Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Zu Teillieferungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt. Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Die Einhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, so ist der Lieferer berechtigt, die Frist einseitig angemessen zu verlängern.

Die Frist für Lieferungen oder Leistungen gilt als eingehalten:

- bei Lieferung ohne Montage, wenn die betriebsbereite Sendung das Werk des Lieferers innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat und an den Frachtführer übergeben worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- bei Lieferung mit Montage, sobald die Montage innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschlußwerden eines wichtigen Arbeitsstücks oder auf sonstige, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Frist für Lieferungen oder Leistungen angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen kann der Besteller - sofern er dies schriftlich glaubhaft macht und androht, daß ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von in ganzem 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner der zugehörigen Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist und auch in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes des Bestellers nach Fälligkeit ist der Lieferer berechtigt, die weitere Belieferung und Leistung einzustellen.

4. Montagetermine

Lieferer und Besteller stellen einen Bauzeitplan auf. Sollten sich innerhalb der letzten vier Wochen vor Montagebeginn vom Bauablauf her oder aus sonstigen unvorherzusehenden Gründen terminliche Verschiebungen ergeben, so werden die Beteiligten eine neue Terminvereinbarung herbeiführen. Damit entfallen auch ursprünglich vereinbarte Montagebedingungen wie Konventionalstrafen usw.

4.1. Bauzeichnung

Der Besteller hat verbindliche Baupläne und Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die Grundlage der Montagezeichnungen des Lieferers werden. Nach Erstellung der Montagezeichnungen sind diese durch den Bauherrn zu bestätigen und gegenzuzeichnen.

4.2. Transport und Lagerung

Die Bauelemente sind bauseits vom Transportmittel abzuladen und zum Montagelageraum zu befördern. Dieser soll in gleicher Ebene innerhalb 20m von der Montagestelle sein; er muß abschließbar, trocken und temperiert sein. Erfolgt das Abladen und Transportieren durch Montagekräfte des Lieferers, so wird diese Arbeitszeit gesondert berechnet. Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, Behandlung oder Lagerung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3. Montagevorbereitung

Die für die Montage in Frage kommenden Räume müssen für die Dauer der Montage von anderen Baufirmen geräumt sein und dürfen während der Montage von Fremdh Handwerkern nur mit Zustimmung des Montageleiters betreten werden. Der Montageraum muß einwandfrei gereinigt, trocken, begehrbar sowie gegen Witterungseinflüsse und Verunreinigung geschützt sein. Der Bauherr unterrichtet den Lieferer über die Montagebereitschaft des Raumes. Bei Luftführung durch den Doppelboden (Klimatisierung) ist der Spezial-Anstrich auf dem Roh-Estrich des Fußbodens vor Montagebeginn anzubringen. Fenster und Türen sind schließbar zu machen oder mit Klarsichtfolie abzudecken. Für die Zeit der Montage muß an der Baustelle Anschlußmöglichkeit an Licht- und Kraftstrom gegeben sein.

4.4. Montagefrist, Gefahrtragung

Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage vor Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Lieferer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt dies auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Lieferer in Verzug geraten ist. Die durch Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Die Gefahr der Montage trägt ebenfalls der Besteller.

5. Montagepreis, Massenberechnung und Massenermittlung

Mangels besonderer Vereinbarung ist der Montagepreis in den Einheitspreisen des Lieferers, die für die zugrundeliegenden Massen gelten, enthalten. Der Massenberechnung liegen die Ausführungspläne und Stücklisten des Lieferers sowie die Zeichnungs- und Aufmaßunterlagen des Bestellers zugrunde. Die Massenermittlung wird je nach Art der Lieferung stückzahl- oder flächenmäßig gemäß den zugrundeliegenden Maßvorschriften der Auftragsbestätigung durchgeführt. Bei Stückzahlermittlung von Doppelboden-Anlagen zählen Rand- oder Ausschnittplatten, deren Breite 50mm unter der Hälfte des Rastermaßes liegt, als halbe Platten. Größere Abmessungen werden als ganze Platten gerechnet. Bei Sonderbelägen oder bauseits zur Verfügung gestellten Belägen behält sich der Lieferer vor, bis zu 3% mehr an Platten zu liefern.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zahlungen haben ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu erfolgen. Sie werden stets auf die älteste, noch offenstehende Rechnung verrechnet. Im übrigen gilt § 367 BGB. Zahlungshalber können nach jeweiliger vorheriger Vereinbarung Schecks und Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen, evtl. Wechselsteuern, sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.

Der Lieferer übernimmt keine Haftung für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung und Protesterhebung.

Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- a) **bei Lieferung ohne Montage:**
 - 30 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung
 - 60 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft
 - 10 % des Auftragswertes nach erfolgter Lieferung und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum
- b) **bei Lieferung mit Montage:**
 - 30 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung
 - 30 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen ab Montagebeginn bzw. ab Meldung der Versandbereitschaft
 - 30 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen ab vollendeter Montage
 - 10 % des Auftragswertes innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung sind ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Bestellers durch Sicherheitsleistung in Höhe des Gegenanspruchs abzuwenden.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug (1. Mahnung), so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers - ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für den offenstehenden Betrag zu zahlen.

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleiches oder Konkursverfahrens beantragt oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort fällig. Zahlungspläne stellen keine Stundung der Forderung des Lieferers dar. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Hat der Lieferer in den vorerwähnten Fällen seine Lieferung oder Leistung ganz, teilweise oder nicht erbracht, so ist er, unbeschadet anderer Rechte, berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne den Rücktritt unter Fristsetzung androhen zu müssen.

7. Gewährleistung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- Bei Lieferung ohne Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer zu Lasten des Bestellers gegen Bruch- Transport-, Wasser- und Feuerschäden versichert.
- Bei Lieferung mit Montage am Tage der Übernahme durch den Besteller; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Probebetrieb bzw. die Übernahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Liefergegenständen bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferer aus der gegenwärtigen und, soweit der Besteller Kaufmann ist, auch künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Besteller zustehen. Unabhängig von unseren und seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird zusätzlich folgendes vereinbart:

Alle Forderungen aus der Veräußerung von Gegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Absatz 1 schon jetzt an den Lieferer ab, der die Abtretung annimmt, ohne die Annahme der Abtretung dem Zessionar anzeigen zu müssen. Bei der Veräußerung von Gegenständen, an denen der Lieferer infolge Verbindung mit anderen Sachen Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht. Werden Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung (einschl. Mehrwertsteuer) für die mitveräußerten Gegenstände. Bei Veräußerung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung (einschl. Mehrwertsteuer) für die mitveräußerten Gegenstände schon jetzt an den Lieferer abgetreten.

Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in dessen Eigentum stehenden Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an diesen abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferer vornehmen; dies gilt auch bei Exportgeschäften. Erscheint dem Lieferer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, hat der Besteller ihm auf sein Verlangen die Vorräte an Gegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, mitzuteilen und dem Lieferer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme von Gegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Lieferer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so wird der Lieferer nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheiten selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken.

9. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen ihn, sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

Unentgeltlich instandzusetzen oder auszutauschen oder neu zu erbringen sind nach Wahl des Lieferers ab 6 Monate vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, die Leistungen, die nachweisbar in Folge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen Fabrikations- oder Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Voraussetzung ist, daß unverzüglich nach Entdeckung der Mängel dem Lieferer gemeldet und der mangelhafte Liefergegenstand dem Lieferer, sofern er dies wünscht, in fachgerechter Verpackung zurückgesandt wird.

Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ferner, wenn nach Gefahrenübergang vom Besteller oder Dritten eine Änderung an den Liefergegenständen vorgenommen wurde oder wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten hat. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, es sei denn als insoweit der Besteller bei einem Mangel zur Zurückbehaltung berechtigt ist, zu dessen Beseitigung der Lieferer zweifelsfrei verpflichtet ist.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Wenn dem Lieferer nicht in der erforderlichen Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung, zum Austausch oder zur Neubringung gegeben wird, entfällt die Mängelhaftung des Lieferers.

Für die Brauchbarkeit von Liefergegenständen durch den Verwender für die von diesem vorgesehenen Funktionen übernimmt der Lieferer keine Verpflichtung bzw. Haftung.

Falsch- oder Minderlieferungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Lieferung dem Lieferer schriftlich angezeigt sein.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie nach der für den ursprünglichen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Ansprüche des Bestellers aus Mängeln müssen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Lieferer die Mängelrüge nicht anerkennt hat (Datum des Ablehnungsschreibens) klageweise geltend gemacht werden.

Im übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistung.

Der Besteller hat das Recht zur Wandlung, wenn wiederholte Nachbesserungen (in zumutbarem Umfang) wegen der gleichen Fehlerursache erfolglos bleiben.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 4 vor, und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sogenannter Mangelfolgeschaden, es sei denn, die Verpflichtung zum Schadensersatz beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten ist nur das Verschulden des Lieferers selbst oder seiner leitenden Angestellten maßgeblich.

10.1. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinn der Ziff. 4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbarer Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentlich Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 7 entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

12. Erfüllungsort ist Bochum.

Bei Vollkaufleuten ist für sämtliche Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen Gerichtsstand Bochum. Für das Mahnverfahren ist Bochum in allen Fällen Gerichtsstand.

13. Sonstiges

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben im übrigen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich. Besteller und Lieferer werden sich jedoch bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.